

Hausordnung für das Vereinsgelände

„Solidarischer Gemeinschaftsgarten Trier e.V.“

(Stand 17.02.25)

Das Vereinsgelände dient der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins, indem es die Grundlage für die Umsetzung der Satzungszwecke stellt und als Ort der Begegnung dient. Zur Gewährleistung eines harmonischen Miteinanders, gelten folgende Vereinbarungen, die größtenteils auch ohne Hausordnung dem gesunden Menschenverstand unterliegen.

Um aber in Härtefällen vom Hausrecht Gebrauch machen zu können, ist es wichtig, dass einige Formulierungen in der Hausordnung aufgenommen sind, auch wenn diese im ersten Moment weniger einladend wirken.

Ein wertschätzender und nachsichtiger Umgang mit Fehlern ist uns sehr wichtig, da wir den Verein auch als einen Lernort betrachten, in denen sich Menschen individuell und gemeinschaftlich weiterentwickeln dürfen. Wir zielen darauf ab, dass Menschen nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Kapazitäten den Verein aktiv mitgestalten und eigenverantwortlich sowie bei Bedarf unter Anleitung dazu beitragen, dass die Vereinszwecke umgesetzt werden.

1) Allgemeines

- a.** Mitglieder sowie Gäste sind grundsätzlich auf der Vereinsfläche herzlich willkommen und eingeladen das Vereinsleben zu gestalten.
- b.** Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern und den Gästen gegenüber keine Haftung.
- c.** Grundsätzlich gelten die jeweils aktuellen und gültigen gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen insbesondere das Jugendschutzgesetz.

2) Miteinander und Rücksicht

- a.** Ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander ist die Grundlage des funktionierenden Vereinsleben.
- b.** Es wird erwartet, dass Rücksicht auf seine Mitmenschen genommen wird.
Beispielsweise sollte(n)
 - i.** Beim Rauchen darauf geachtet werden, dass umstehende Personen nicht gestört werden;

- ii. Hunde angeleint werden, wenn andere Personen sich das wünschen.

3) Verweis von der Vereinsgeländefläche

- a. Alle Vorstandsmitglieder und das Gartenteam haben das Recht Personen vom Vereinsgelände zu verweisen, insbesondere dann,
 - i. wenn sich andere Personen aufgrund von unangenehmen Verhalten bedroht, unwohl oder belästigt fühlen;
 - ii. wenn gegen die in der Satzung verankerten Werte verstoßen oder dem Ansehen oder Funktion des Vereins schuldhaft geschadet wird.
- b. Eine verbale Aufforderung genügt und es bedarf im Extremfall keiner Vorwarnung. Zur Transparenz ist ein Verweis dem restlichen Vorstand und Gartenteam zu kommunizieren. Diese beraten sich intern, ob eine Wiederaufnahme und Aussprache der Person unter bestimmten Bedingungen möglich ist oder nicht.

4) Sicherheit

- a. Aus dem Gelände können trotz größter Sorgfalt Wald- und Gartenbautypische Gefahren auftreten. Dies ist bei der Nutzung zu beachten.
- b. Insbesondere ist darauf hingewiesen, dass nicht alles in Garten und Natur essbar ist und es auch Giftpflanzen gibt. Geerntet und gegessen werden darf nur, was man einwandfrei bestimmen kann.
- c. Jeder ist bei Arbeiten mit Werkzeugen für sich selbst verantwortlich und hat sich über geltende Sicherheitsbestimmungen selbst zu informieren. Bei Arbeiten mit gefährlichen Werkzeugen, die eine Ausbildung erfordern ist dies nur mit entsprechender Schutzkleidung sowie der erforderlichen Ausbildung gestattet.

5) Parken, Zaun, Inventar und Ordnung

- a. Grundsätzlich ist das Parken auf der Vereinsfläche nicht gestattet. Ausnahme besteht für Mitarbeiter und Zulieferer.
- b. Es ist darauf zu achten, dass der Zaun am Eingang immer geschlossen ist, es sei denn es stört den Arbeitsablauf.

- c. Jeder ist verpflichtet zur Ordentlichkeit auf dem Vereinsgelände und zur Erhaltung des Vereinseigentums sowie geliehenem Material nach besten Kräften beizutragen.
- d. Die jeweiligen genutzten Orte und Arbeitsplätze sind ordentlich zu verlassen. Genutzte Gegenstände sind nach Gebrauch, gegebenenfalls gereinigt, an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.
- e. Eventuell entstehende Schäden sind dem Vorstand oder Gartenteam zu melden. Für die Beschädigung von Vereinseigentum und geliehenem Material ist der Verursacher haftbar.

6) Kinder

- a. Die Aufsichtspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten.
- b. Auf dem Vereinsgelände gibt es Risiken, die typisch für Forst- und Gartenflächen sind. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet ihre Kinder dieser Risiken entsprechend zu beaufsichtigen.
- c. Eltern haften für ihre Kinder.

7) Hunde

- a. Hunde dürfen sich auf der Vereinsfläche befinden, insofern diese sozialverträglich sind und keine Gefahr für Personen darstellen. Der Besitzer muss darauf achten, dass der Hund die Beet-Flächen nicht betritt, umgräbt oder verunreinigt.

8) Nutzung des Vereinsgeländes für private Zwecke

- a. Das Vereinsgelände darf sehr gerne für private und nichtkommerzielle Zwecke genutzt werden. Bei Veranstaltungen, die im Vorfeld planbar sind, sollte der Vorstand oder das Gartenteam informiert werden, insbesondere wenn eine größere Personenanzahl erwartet wird. Spontane Zusammenkünfte sind aber ausdrücklich erwünscht!
- b. Auch Nicht-Mitglieder können die Vereinsfläche nach Absprache mit dem Vorstand oder dem Gartenteam für nutzen.
- c. Das Vereinsgelände kann auch für kommerzielle Zwecke genutzt werden, die den Zwecken des Vereins nicht widersprechen. Absprachen zur Nutzung werden individuell mit dem Gartenteam besprochen.

- d.** Generell ist für Ordentlichkeit nach der Veranstaltung zu sorgen. Bei privaten Veranstaltungen ist die Abfallentsorgung eigenverantwortlich zu übernehmen.

9) Übernachtungen

- a.** Vereinsmitglieder sind herzlich eingeladen mit ihren Gästen auf der Vereinsfläche zu übernachten. Eine Absprache mit dem Gartenteam ist bei einem längeren Aufenthalt zu treffen.
- b.** Auch Nicht-Mitglieder können nach Absprache mit dem Gartenteam auf der Gartenfläche übernachten. Für die Nutzung ist ein Ausgleich nach eigenen Möglichkeiten entweder/ oder in Form von einer Geld- oder Zeitspende zu erbringen.